

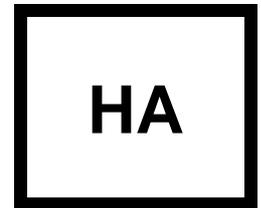
Niederschrift

über die Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 2**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 15.12.2009**

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Unterbrechungen: keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.
Entschuldigt fehlt bis 17.15 Uhr [bis TOP A) 12.] Ratsfrau Katharina Krings

- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

**c) Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2009;
hier: Initiative zur Beibehaltung der Job-Center der
Arbeitsgemeinschaften**

16. Wahl von beratenden Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern für Ausschüsse des Rates und für verschiedene Beiräte erweitert um

Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse

23. **Straßenplanung Friedrich-Ebert-Straße**
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010
24. **Straßenplanung Albert-Schweitzer-Straße**
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010
25. **Straßenplanung Am Hang**
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010
26. **Kostenerstattung Hilfsorganisationen**
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
27. **Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;**
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung - öffentliche Bekanntmachungen
Personalamt
28. **Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung**
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel
29. **Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;**
hier: Sachkonto 524 1300 "Fernwärme"
30. **Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;**
hier: Finanzposition 529.1000.1.36.01.01 "Förderung von Kindern in
Tagespflege"
31. **Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;**
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen
32. **Unterhaltsreinigung in den städtischen Gebäuden;**
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln

Der bisherige TOP A) 23. wird nunmehr

- A) 33. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

7. **Soziale Stadt "Velau";**
Einzelprojekt "Umgestaltung Einmündung Eschweilerstraße/Memelstraße"
8. **Richtigstellung Niederschrift;**
hier: Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2009
zu TOP B) 7.

Der bisherige TOP B) 7. wird nunmehr

- B) 9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2009;
hier: Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage im Bereich Breinig (Auf der Heide / Stockemer Straße)
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2009;
hier: Veränderung Fahrbahnmarkierung Einmündungsbereich Kaufland und Burg-Center
 - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2009;
hier: Initiative zur Beibehaltung der Job-Center der Arbeitsgemeinschaften
2. Hebesatzsatzung für HHJ 2010
3. Abfallentsorgungsgebühren 2010;
hier: Erlass einer neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
4. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Stolberg (Rhld.)
5. Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Festlegung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010
6. 1. Nachtragssatzung vom2009 zur Gebührensatzung der jeweils geltenden Entwässerungssatzung/Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben der Stadt Stolberg vom 17.12.2008
7. Austritt aus dem Verein "Die alte Stadt e.V." sowie Auflösung des Vereins "CULTour Euregio e.V."
8. Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick
9. Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle";
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 148 "Teichstraße", Venwegen und 84. Änderung FNP;
hier: Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planung

11. Erstellung eines Katasters für Brücken und Stützwände;
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel
12. Änderung Seniorenbeirat
13. Bereitstellung von Ausgabemitteln für die Beschaffung von Servern
14. Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2010 und 2011
15. Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes
16. Wahl von beratenden Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern für Ausschüsse des Rates und für verschiedene Beiräte erweitert um
Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse
17. Besetzung der Ausschüsse
18. Festsetzung und Verteilung der Gelder für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen
19. Bestellung des Herrn Anton Sturz zum Leiter der Feuerwehr und Bestellung des Herrn Herbert Wiese zum stellvertr. Leiter der Feuerwehr
20. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für das Projekt 1.54.01.01 öffentliche Verkehrsflächen/ Aufwandskonto 5221020/ Unterhaltung Infrastrukturvermögen
21. Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung Kreisverkehr Eschweilerstraße Münsterbachstraße um die Kanalbauarbeiten
22. Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)
23. Straßenplanung Friedrich-Ebert-Straße
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010
24. Straßenplanung Albert-Schweitzer-Straße
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010
25. Straßenplanung Am Hang
hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010
26. Kostenerstattung Hilfsorganisationen
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
27. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung - öffentliche Bekanntmachungen Personalamt
28. Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

29. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;
hier: Sachkonto 524 1300 "Fernwärme"
30. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Finanzposition 529.1000.1.36.01.01 "Förderung von Kindern in
Tagespflege"
31. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen
32. Unterhaltsreinigung in den städtischen Gebäuden;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln
33. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Seniorenwohn- und Sozialzentrum, Amselweg 23;
hier: Mittelbereitstellung
 2. Verkauf von Baugrundstücken im Gebiet B-Plan 147 Duffenterstraße
 3. Verkauf eines Baugrundstückes Eichhornweg
 4. Heizkosten Burggastronomie
 5. Altersteilzeit
 6. Beförderung eines Beamten
hier: Einigungsstellenverfahren
 7. Soziale Stadt "Velau";
Einzelprojekt "Umgestaltung Einmündung Eschweilerstraße/Memelstraße"
 8. Richtigstellung Niederschrift;
hier: Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2009 zu
TOP B) 7.
 9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2009;
hier: Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage im Bereich
Breinig (Auf der Heide / Stockemer Straße)

Im Hauptausschuss besteht Einigkeit, dass die aktuelle Antragstellung in Sachen Verkehrssituation Auf der Heide / Stockemer Straße im Kontext mit den bereits vorliegenden Anträgen der anderen Fraktionen zu sehen sei.

Erklärtes Ziel aller Fraktionen sei der Auftrag an die Verwaltung, auf Basis aller vorliegenden Anträge einen neuen Vorstoß in der Thematik zu unternehmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2009 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

b) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2009;

hier: Veränderung Fahrbahnmarkierung Einmündungsbereich Kaufland und Burg-Center

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2009 einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

c) Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2009;

hier: Initiative zur Beibehaltung der Job-Center der Arbeitsgemeinschaften

Der Antrag wurde den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt und ist der Niederschrift als Anlage 2) beigelegt.

Mit Hinweis auf die fehlende Beratungsmöglichkeit in der CDU-Fraktion werde sich die CDU bei der Abstimmung laut RM Grüttemeier enthalten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2009 mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDP, LINKE) und 6 Stimmenthaltungen (CDU) zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

2. Hebesatzsatzung für HHJ 2010

Beschluss:

Der HA empfiehlt dem Rat einstimmig / Der Rat beschließt den Erlass der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß Anlage.

Nachrichtlich:

Die Hebesatzsatzung ist der Niederschrift als Anlage 3) beigelegt.

3. Abfallentsorgungsgebühren 2010;

hier: Erlass einer neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

Zu den Tagesordnungspunkten A) 3., 4., 6. und 8. weist der Leiter der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Herr Wahlen, darauf hin, dass sich in den Präambeln ein Fehler eingeschlichen habe. Bezogen auf die Gemeindeordnung müsse die Präambel wie folgt lauten:

“... zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen

Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380)“

Die betreffenden Satzungen müssen redaktionell entsprechend angepasst werden.

RM Grüttemeier, CDU, erkundigt sich, wo in der vorliegenden Kalkulation die Papiererlöse des Zweckverbandes RegioEntsorgung ausgewiesen wurden.

BM Gatzweiler sichert die Beantwortung zur Niederschrift zu.

Beantwortung durch das Fachamt:

“Zur Frage der CDU-Fraktion, wo in der Gebührenkalkulation die Altpapiererlöse auftauchen, wird folgendes mitgeteilt:

Für den Bereich Altpapier wurde in der Gebührenkalkulation der Stadt Stolberg der Ansatz des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes RegioEntsorgung für das Jahr 2010 eingerechnet.

Dieser geht von knapp 400.000 € Sammel-/Verwaltungskosten und von ca. 200.000 € Papiererlösen aus.

Unter dem Strich verbleibt eine Zuzahlung in Höhe von ca. 197.097 € welche in der Kalkulation der Stadt Stolberg unter dem Punkt “65050.6 Abfuhr-und Verwertungskosten Recyclingmat.“ aufgeführt ist.”

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2010. Die beigefügte Gebührenbedarfskalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nachrichtlich:

Die Satzung und die Gebührenbedarfskalkulation sind der Niederschrift als Anlagen 4a) und 4 b) beigefügt.

4. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Stolberg (Rhld.)

Zu den Tagesordnungspunkten A) 3., 4., 6. und 8. weist der Leiter der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Herr Wahlen, darauf hin, dass sich in den Präambeln ein Fehler eingeschlichen habe. Bezogen auf die Gemeindeordnung müsse die Präambel wie folgt lauten:

“... zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380)“

Die betreffenden Satzungen müssen redaktionell entsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Der HA empfiehlt dem Rat einstimmig /Der Rat beschließt die beiliegende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Stolberg (Rhld.).

Nachrichtlich:

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage 5) beigefügt.

5. Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Festlegung

der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2010

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier regt an, die Bürger über die Reinigung der Pflanzbeete vor ihren Liegenschaften schriftlich zu informieren.

Bürgermeister Gatzweiler sichert dieses Vorgehen zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig / der Rat beschließt, die neu gefasste Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Anlage 1), das als Bestandteil zur Satzung gehörende überarbeitete Straßenverzeichnis (Anlage 3) sowie die in der Satzung festgelegten Straßenreinigungsgebühren zu beschließen und die Gebührenkalkulation (Anlage 4) zur Kenntnis zu nehmen.

Nachrichtlich:

Die Satzung, das geänderte Straßenverzeichnis und die Gebührenkalkulation sind der Niederschrift als Anlagen 6a) bis 6c) beigelegt.

6. 1. Nachtragssatzung vom2009 zur Gebührensatzung der jeweils geltenden Entwässerungssatzung/Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben der Stadt Stolberg vom 17.12.2008

Zu den Tagesordnungspunkten A) 3., 4., 6. und 8. weist der Leiter der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Herr Wahlen, darauf hin, dass sich in den Präambeln ein Fehler eingeschlichen habe. Bezogen auf die Gemeindeordnung müsse die Präambel wie folgt lauten:

“... zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380)”

Die betreffenden Satzungen müssen redaktionell entsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig /Der Rat beschließt die beiliegende

- 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2008 sowie die**

- 1.Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008**

Nachrichtlich:

Die Satzungen sind der Niederschrift als Anlagen 7a) und 7b) beigelegt.

7. Austritt aus dem Verein “Die alte Stadt e.V.” sowie Auflösung des Vereins “CULTour Euregio e.V.”

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss, dass die Beschlussfassung im ASVU entbehrlich sei. Insofern sei der Beschlussvorschlag der Verwaltung entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig / Der Rat beschließt, zum nächstmöglichen Termin aus dem Verein "Die alte Stadt e.V." auszutreten. Der Hauptausschuss/ der Rat nimmt die Auflösung des Vereins" CULTour Euregio" einmütig zur Kenntnis.

8. Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick

Zu den Tagesordnungspunkten A) 3., 4., 6. und 8. weist der Leiter der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Herr Wahlen, darauf hin, dass sich in den Präambeln ein Fehler eingeschlichen habe. Bezogen auf die Gemeindeordnung müsse die Präambel wie folgt lauten:

"... zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380)"

Die betreffenden Satzungen müssen redaktionell entsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig / Der Rat beschließt, die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick (Abweichungssatzung) zu beschließen.

Nachrichtlich:

Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage 8) beigefügt.

9. Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle";

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über die einstimmige Empfehlung des Fachausschusses.

Er erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und gibt die Sitzungsleitung an seine Stellvertreterin, Frau 1. stv. Bürgermeisterin Hildegard Nießen ab. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt er nicht teil.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat:

1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Schneidmühle" für das im Übersichtsplan 1 gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

2) das Verfahren im sog. Beschleunigten Verfahren gem.§ 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen,

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

- 3) **den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beauftragen,**

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

- 4) **den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 157 "Schneidmühle" anzupassen.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt weiter einstimmig, dass die Verwaltung dem ASVU / HA / Rat den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu gegebener Zeit nachliefern wird.

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

Im Anschluss an die Abstimmung übernimmt Bürgermeister Gatzweiler erneut die Sitzungsleitung.

10. Bebauungsplan Nr. 148 "Teichstraße", Venwegen und 84. Änderung FNP;
hier: Auswertung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planung

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über die Beschlussfassung im ASVU.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1 Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen und Stellplätze sind ausgeräumt. Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit und Beeinträchtigung durch Verkehr werden zurückgewiesen.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

- A.2.1 Die Bedenken bezüglich Baudichte, Grundstücksgrößen, GRZ, GFZ, mangelnder städtebaulicher Einfügung werden zurückgewiesen.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

- A.2.2 Der Hinweis auf Eingaben zu früheren Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)

Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

- A.2.3 Die Bedenken bezüglich Geschossigkeit, Traufhöhe und Höhenunterschied werden zurückgewiesen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- A.2.4 Der Forderung nach Zulassung nur einer Wohneinheit je Wohngebäude wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zahl der Wohneinheiten und zu hoher Verdichtung sind ausgeräumt.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- A.2.5 Die Ausführungen bezüglich der textlichen Festsetzung zu Stellplätzen werden zur Kenntnis genommen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- A.2.6 Die Bedenken bezüglich ruhendem und fließendem Verkehr und Störung des Ruhebereichs werden zurückgewiesen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- A.2.7 Der Anregung bezüglich Zweckbestimmung der Grünfläche wird gefolgt. Die Bedenken bezüglich Zufahrten und Bepflanzung sind ausgeräumt. Der Sachverhalt bezüglich „Randstreifen“ wird zur Kenntnis genommen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- A.2.8 Die Anregungen bezüglich Einstellung des Verfahrens oder Beschränkung des Planbereiches werden zurückgewiesen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- B.1 Dem Hinweis des Kreises Aachen bezüglich Landschaftsschutz wird Folge geleistet.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- B.2 Die Bedenken von StraßenNRW bezüglich der Einmündung in die L 12 sind ausgeräumt. Die Hinweise bezüglich Verkehrslärm und Querung der L12 werden zur Kenntnis genommen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

- B.3 Die Hinweise der EWV werden zur Kenntnis genommen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- B.4 Die Hinweise der enwor werden zur Kenntnis genommen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- C.1 Der Änderung der max. zulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude von zwei auf eine wird zugestimmt.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- C.2 Der Änderung der Zweckbestimmung der Grünfläche von „Parkanlage“ in „Straßenrandbegrünung“ wird zugestimmt.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- C.3 Der Forderung nach zwei unabhängig voneinander anfahrbaren Stellplätzen pro Wohnung wird zugestimmt. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- D. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Teichstraße“ und der 84. Änderung des FNP gem. § 3 Abs.2 BauGB anzuordnen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gem. § 4a Abs 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit beschränkt.**
 Abstimmungsergebnis im ASVU: 14 Ja-Stimmen (SPD, CDU, FDP, LINKE)
 1 Nein-Stimme (B'90/Grüne)
 Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig

11. Erstellung eines Katasters für Brücken und Stützwände;
 hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

Für die CDU-Fraktion kann deren Vorsitzender Grüttemeier die Mehrstunden nicht nachvollziehen. Ohne Stellungnahme der Verwaltung und des Amtes für Prüfung und Beratung werde seine Fraktion die Mittelbereitstellung ablehnen.

Ratsfrau Nießen erinnert für die SPD-Fraktion daran, dass der BVA in seiner Sitzung am 09.12.2009 gleichfalls eine Stellungnahme des APB erbeten und die Angelegenheit

vertagt habe. Vor diesem Hintergrund beantragt sie die Vertagung auf eine der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses.

Sodann lässt Bürgermeister Gatzweiler über den Vertagungsantrag abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses.

12. Änderung Seniorenbeirat

Beschluss:

Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig /der Rat beschließt, eine Änderung in der Zusammensetzung des Seniorenbeirates dahingehend, dass anstelle der 3 Personen aus der nicht mehr bestehenden „Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe“ nunmehr 3 Personen aus dem Kreise der Betreuer in den Seniorentreffs und der „Aktiven Stolberger Senioren“, somit auch weiterhin aus der freiwilligen Altenhilfe, als stimmberechtigte Mitglieder benannt werden.

Ab TOP A) 13. nimmt Ratsfrau Käthe Krings am Sitzungsverlauf des Hauptausschusses teil.

13. Bereitstellung von Ausgabemitteln für die Beschaffung von Servern

Nach Erörterung der Thematik besteht im Hauptausschuss Einigkeit, die Mittelbereitstellung zu vertagen. Die Verwaltung wurde beauftragt, bezogen auf die Beschaffung der Hardware weitere Angebote neben dem der regio iT aachen einzuholen und dem HA zu gegebener Zeit eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt die Beschlussfassung über die Bereitstellung von Ausgabemitteln für die Beschaffung von Servern auf eine spätere Sitzung des HA. Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, neben dem Angebot der regio iT aachen weitere Angebote zur Beschaffung der Hardware einzuholen.

14. Etat des Jugendamtes für den Haushalt 2010 und 2011

Für die FDP-Fraktion beantragt RM Conrads die Verweisung des Tagesordnungspunktes ohne Beschlussempfehlung an die Haushaltsberatungen des Jahres 2010.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die Verweisung der Beratungen über den Etat des Jugendamtes 2010 und 2011 ohne Beschlussempfehlung an die

Haushaltsberatungen des Jahres 2010.

15. Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes

Beschluss:

Auf einstimmig Empfehlung des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, das Konzept für die StädteRegion Aachen zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes zu beschließen und das Jugendamt der Stadt Stolberg zu beauftragen, sich an der Durchführung und Umsetzung des Konzeptes zu beteiligen.

16. Wahl von beratenden Mitgliedern und sachkundigen Einwohnern für Ausschüsse des Rates und für verschiedene Beiräte und Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss, dass in Bezug auf die Erhöhung der sachkundigen Einwohner im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport eine Änderung in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse erforderlich wird.

I. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt:

Vorliegender Vorschlag:

Sachkundige Einwohner: Josef Metzen
Vertreter: Peter Steffens

Für die CDU-Fraktion schlägt RM Grüttemeier als Stellvertreter von Herrn Josef Metzen die Bestellung von Herrn Günter Flamm vor.

Bürgermeister Gatzweiler lässt zunächst über die Bestellung von Herrn Josef Metzen und anschließend über die Bestellung des Stellvertreters, Herrn Peter Steffens, abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat folgende Person als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt zu bestellen:

Sachkundige Einwohner: Josef Metzen **Einstimmig**
Vertreter: Peter Steffens **8 Ja-Stimmen (SPD, B'90/Grüne, LINKE), 7 Nein-Stimmen (CDU, FDP)**

Durch die mehrheitliche Bestellung von Herrn Steffens ist eine Abstimmung über die Bestellung von Herrn Flamm nicht erforderlich.

II. Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport:

Der Leiter der Abteilung für Innere Verwaltung und Organisation, Herr Wahlen, informiert die Ausschussmitglieder, dass vier Bewerbungen als sachkundige Einwohner (drei gemeldet und eine Einzelbewerbung) für den AsAKS vorlägen. Würde die Zahl der sachkundigen Einwohner entsprechend angehoben, sei auch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse erforderlich.

Folgende Bewerbungen liegen vor:

- Herr Bert Kloubert, Am Halsbrech 2
- **Stadtssportverband:** Herr Günther Severens, Hermann-Ritter-Str. 4
Vertreter: Herr Rüdiger Keulen, Schevenhütter Str. 4
- **SKF Stolberg:** Frau Rosemarie Spix, Am Vogelsberg 15
Vertreter: Frau Ursula Wirtz-Wirthmüller,
Aachener Str. 103A
- **AWO Stolberg:** Herr Manfred Wüller, Herzogstr. 24
Vertreter: Herr Josef Wellmann, Würselener Str. 21

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier kann die Notwendigkeit zur Bestellung von Bert Kloubert als sachkundigen Einwohner im AsAKS nicht erkennen. Seine Fraktion werde der Bestellung nicht zustimmen.

Sodann lässt Bürgermeister Gatzweiler zunächst über die Änderung der Zuständigkeitsordnung abstimmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDP, B'90/Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU, LINKE) die Anzahl der sachkundigen Einwohner im AsAKS von 2 auf 4 zu erhöhen. Mit der Beschlussfassung geht die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 27.10.2009 zu I. b) 3. (Alt: zwei sachkundige Einwohner, neu: 4 sachkundige Einwohner) einher.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit gleichem Stimmenverhältnis die Bestellung folgender Personen als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur:

Sachkundige Einwohner:

1. Bert Kloubert

Stadtssportverband:

2. Günther Severens

SKF Stolberg:

3. Rosemarie Spix

AWO Stolberg:

4. Manfred Wüller

Vertreter:

ohne

Rüdiger Keulen

Ursula Wirtz-Wirthmüller

Josef Wellmann

III. Schulausschuss:

Herr Wahlen teilt die vorliegenden Bewerber mit. Hierzu gibt es keine weiteren Wortmeldungen, so dass Bürgermeister Gatzweiler über die Bestellung abstimmen lässt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bestellung folgender beratender Mitglieder in den Schulausschuss:

Beratende Mitglieder:

Kath. Kirche:

1. Marlies Conen

Ev. Kirche:

2. Pfarrer Andreas Hinze

Vertreter:

nicht benannt

Antje Siebrecht

IV. Behindertenbeirat:

Den Ausschussmitgliedern wurde die der Niederschrift als Anlage 9a) beigefügte Tischvorlage ausgehändigt.

Von den Fraktionen wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

Originäres Mitglied:

Vertreter:

Fraktion:

SPD

1. Hilde Steg

2. Rosita Przybylski

Hans Peter Göbbels

Rolf Engels

CDU

1. Elisabeth Ganser

2. Hermann-Josef Vroomen

Andrea Ohlig

Julian Wahlen

FDP

1. Annemarie Schreiber

ohne

Bündnis 90/Die Grünen

1. Katharina Krings

ohne

DIE LINKE

1. Mathias Prußseit

Anita Jilk

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bestellung der oben aufgeführten Mitglieder für den Behindertenbeirat. Weiterhin werden die in der Anlage 9b) aufgeführten Personen, die von den Verbänden benannt worden sind, zu Mitgliedern im Behindertenbeirat benannt, wobei beim VDK Ortsgruppe Vicht anstelle von Frau Hilde Steg Frau Gabriele Stephan in den Behindertenbeirat benannt wird.

V. Seniorenbeirat

Von den Fraktionen wurden in der Sitzung folgende Vertreter vorgeschlagen:

Originäres Mitglied:

Fraktion:

SPD

1. Manfred Wüller

CDU

2. Agnes Meier

FDP

3. Gisela Wenzler

B'90/Grüne

4. Anne Schwan-Hardt

DIE LINKE

5. Anita Jilk

Vertreter:

Rolf Engels

Hans Kloubertz

Hugo Ullrich

Carsten Hecht

Mathias Prußeit

Für die Verbände liest Herr Wahlen, 4/10, die gemeldeten Vertreter vor. Hierzu gibt es von Seiten des Ausschusses keine weiteren Wortmeldungen:

Arbeiterwohlfahrt:

Hans-Josef Wellmann

Willi Pütz

DPWV:

Hans Ludwig Reinartz

ohne

Diakonie:

Irene Wartensleben

ohne

Stolberger Seniorenbüro:

Marianne Bransch

Heinz Göbbels

DRK:

Raimund Lesmeister

Kai Buley

Freiwillige Altenhilfe:

Dieter Niehoff

Siegmund Conrads

Herbert von Rüden

Lothar Pauls

Ingrid Pauls

Ohne

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den Seniorenbeirat wie oben aufgeführt zu besetzen.

17. Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

18. Festsetzung und Verteilung der Gelder für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig / der Rat beschließt:

Die Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 21.700,-- € werden auf die Fraktionen und die beiden fraktionslosen Ratsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

jährlicher Sockelbetrag für Fraktionen (5 Fraktionen á 1.480,-- €)		7.400,-- €
Zuwendung für ein fraktionsloses Ratsmitglied:	176,00 € x 2 =	352,-- €
jährlicher Sockelbetrag je Ratsmitglied:	317,00 € x 44 =	<u>13.948,-- €</u>
		21.700,-- €

19. Bestellung des Herrn Anton Sturz zum Leiter der Feuerwehr und Bestellung des Herrn Herbert Wiese zum stellvertr. Leiter der Feuerwehr

Beschluss:

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters bestellt der Rat einstimmig Herrn Stadtbrandinspektor Anton Sturz für weitere 6 Jahre zum Leiter der Feuerwehr und Herrn Stadtbrandinspektor Herbert Wiese für weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr.

20. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
 hier: Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für das Projekt 1.54.01.01 öffentliche Verkehrsflächen/ Aufwandskonto 5221020/ Unterhaltung Infrastrukturvermögen

Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss, dass die Dringlichkeitsentscheidung lediglich der Genehmigung durch den HA bedürfe. Insofern sei der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu modifizieren.

Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt die von Herrn Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied Dieter Wolf am 23.11.2009 getroffene dringliche Entscheidung gem.§ 60 Abs.1 der Gemeindeordnung, zur Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von 25.000,-€ für das Projekt 1.54.01.01 öffentliche Verkehrsflächen / Aufwandskonto 5221020 / Unterhaltung Infrastrukturvermögen. Die Deckung erfolgt über das Produkt 5.661002.500.100 (Sanieren von Ufermauern).

21. Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung Kreisverkehr Eschweilerstraße Münsterbachstraße um die Kanalbauarbeiten

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat nimmt die Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung zum Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Kenntnis. Er beschließt die aus dieser Ergänzung resultierenden Kostenfolgen und die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 220.000,- € für PSP-Element 5.660064.500.310 „Kreisverkehr Eschweiler Straße / Münsterbachstraße“ für das HH-Jahr 2010.

22. Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Auf Bitte von RM Wolf, SPD, soll der Text zu § 2 (IV) aus der alten Satzung ebenfalls für die neue Satzung übernommen werden:

- “4. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.”

Diesem Ansinnen schließt sich der Hauptausschuss einmütig an.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig / Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer einschließlich der Ergänzung in § 2 Abs. 4 der Satzung in der Stadt Stolberg (Rhld.) zu beschließen.

Nachrichtlich:

Die Satzung einschließlich der eingearbeiteten Ergänzung in § 4 (2) ist der Niederschrift als Anlage 10) beigelegt.

23. Straßenplanung Friedrich-Ebert-Straße

hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

Bezogen auf die zu beschließenden Ausgabeermächtigungen zu Lasten des HHJ 2010 zu den Tagesordnungspunkten A) 23. bis A) 25. gibt der SPD Fraktionsvorsitzende Wolf zu Protokoll, dass die Koalition aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage nur noch Maßnahmen mittragen werde, die unabweisbar im Sinne der Verkehrssicherheit sind. Hierzu erbittet er von der Verwaltung eine Stellungnahme.

Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, führt aus, dass die Maßnahme zu TOP A)

23. Straßenplanung Friedrich-Ebert-Straße

nicht geschoben werden kann, da die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist.

24. Straßenplanung Albert-Schweitzer-Straße

geschoben werden kann. Er bittet die Politik jedoch, Mittel für den Entwurf (Vergabe der ersten 3 Leistungsphasen) bereitzustellen.

25 Straßenplanung Am Hang

nicht geschoben werden kann, da die Straße nicht mehr zu reparieren ist.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 15.000,- € für PSP.: 5.660021.500.930 Friedrich Ebert-Straße zur Erteilung von Ingenieurverträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010.

24. Straßenplanung Albert-Schweitzer-Straße

hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

Bezogen auf die zu beschließenden Ausgabeermächtigungen zu Lasten des HHJ 2010 zu den Tagesordnungspunkten A) 23. bis A) 25. gibt der SPD Fraktionsvorsitzende Wolf zu Protokoll, dass die Koalition aufgrund der äußerst

angespannten Haushaltslage nur noch Maßnahmen mittragen werde, die unabweisbar im Sinne der Verkehrssicherheit sind. Hierzu erbittet er von der Verwaltung eine Stellungnahme.

Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, führt aus, dass die Maßnahme zu TOP A)

24. Straßenplanung Albert-Schweitzer-Straße

geschoben werden kann. Er bittet die Politik jedoch, Mittel für den Entwurf (Vergabe der ersten 3 Leistungsphasen) bereitzustellen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Freigabe des Haushaltsansatzes in Höhe von 10.000,00€ und die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 5.000,- € für PSP.: 5.660023.500.930 Albert-Schweitzer-Straße zur Erteilung von Ingenieurverträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010.

25. Straßenplanung Am Hang

hier: Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010

Bezogen auf die zu beschließenden Ausgabeermächtigungen zu Lasten des HHJ 2010 zu den Tagesordnungspunkten A) 23. bis A) 25. gibt der SPD Fraktionsvorsitzende Wolf zu Protokoll, dass die Koalition aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage nur noch Maßnahmen mittragen werde, die unabweisbar im Sinne der Verkehrssicherheit sind. Hierzu erbittet er von der Verwaltung eine Stellungnahme.

Der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, führt aus, dass die Maßnahme zu TOP A)

25 Straßenplanung Am Hang

nicht geschoben werden kann. Die Straße ist nicht mehr verkehrssicher und daher nicht mehr zu reparieren.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000,- € für PSP.: 5.660028.500.930 Am Hang zur Erteilung von Ingenieurverträgen zu Lasten Haushaltsjahr 2010.

26. Kostenerstattung Hilfsorganisationen

hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Produkt 1.12.07.01 -Rettungsdienst-, Aufwandskonto 5237000- Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von privaten Unternehmen- in Höhe von 13.212,00 €.

27. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;

hier: Zusätzliche Mittelbereitstellung - öffentliche Bekanntmachungen
Personalamt

Der CDU-Fraktionsvorsitzende erinnert an die ablehnende Haltung seiner Fraktion zur Einrichtung der zusätzlichen beiden Fachbereiche. Als logische Konsequenz lehne die CDU auch die Mittelbereitstellung ab.

Beschluss:

Der Hauptausschuss genehmigt mit 10 Ja-Stimmen (SPD, FDP, B'90/Grüne, LINKE) und 6 Nein-Stimmen (CDU) die von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und Ratsmitglied Dieter Wolf getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bezüglich der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 13.000,00 € bei Produkt / Kostenstelle 1100 -Personalamt, Aufwandskonto 5431100 - öffentliche Bekanntmachungen, Auszahlungskonto 7431100 - öffentliche Bekanntmachungen.

28. Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung

hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel

Auf Bitte von RM Grüttemeier erläutert der Leiter Fachbereich 2, Herr Braun, die Vorlage. In der sich daran anschließenden Diskussion fordert der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier eine Bewertung und Stellungnahme des Amtes für Prüfung und Beratung ein, da ihm weder die Vorlage noch die Ausführungen der Verwaltung schlüssig erschienen. Die CDU-Fraktion lehne die Mittelbereitstellung daher ab.

Für die LINKEN möchte RM Prußeit wissen, ob sich der Verkauf der Straßenbeleuchtung an die EWW für die Stadt amortisiert habe.

Bürgermeister Gatzweiler sichert die Beantwortung zur Niederschrift zu.

Die Stellungnahme des APB ist der Niederschrift als Anlage 11) beigelegt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDP, B'90/Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU, LINKE) die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 245.043,45 € für das PSP-Element 1.54.01.02 „Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“.

29. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel:

hier: Sachkonto 524 1300 "Fernwärme"

Für die CDU-Fraktion bittet deren Vorsitzender Grüttemeier um aussagefähigere Verwaltungsvorlagen. Der Vorlage sei nicht zu entnehmen, wie es zu dem Fehlbetrag gekommen sei. Seine Fraktion lehne die Mittelbereitstellung daher ab.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDP, B'90/Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU, LINKE) die überplanmäßige Bereitstellung von 112.000,00€ für das Sachkonto 5241300, Kostenstelle 230037 Fernwärme.

30. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Finanzposition 529.1000.1.36.01.01 "Förderung von Kindern in Tagespflege"

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 22.000 € bei der Finanzposition 529.1000 1.36.01.01 „Förderung von Kindern in Tagespflege“.

31. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier kann die Vorlage nicht nachvollziehen. Wie bereits bei der zusätzlichen Mittelbereitstellung für die Straßenbeleuchtung unter TOP A) 28. fordert er auch hier eine Bewertung und Stellungnahme des APB ein.

Die Stellungnahme des APB ist der Niederschrift als Anlage 12) beigelegt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDP, B'90/Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU, LINKE), bei dem Produkt 1.53.08.1, Sachkonto 5221020, „Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Abwasser)“ überplanmäßig 360.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

32. Unterhaltsreinigung in den städtischen Gebäuden;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier kann die Vorlage nicht nachvollziehen. Wie bereits bei den zusätzlichen Mittelbereitstellungen für die Straßenbeleuchtung unter TOP A) 28. und Unterhaltung Infrastrukturvermögen unter TOP A) 31. fordert er auch hier eine Bewertung und Stellungnahme des APB ein.

Die Stellungnahme des APB ist der Niederschrift als Anlage 13) beigelegt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt mit 9 Ja-Stimmen (SPD, FDP, B'90/Grüne) und 7 Nein-Stimmen (CDU, LINKE), die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von insgesamt 95.000.- € zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in den städt. Gebäuden auf der Grundlage des Reinigungsvertrages mit der Fa. gepe Gebäudedienste Peterhoff GmbH, Otto-Brenner-Str. 21 in 52353 Düren.

33. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

33.1 Der Niederschrift ist die Beantwortung der Anfrage zu TOP A) 15 "Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel U.I. Techn. Betriebsamt" aus der Sitzung des HA vom 17.11.2009 als Anlage 14) beigefügt.

33.2 Der Niederschrift ist die Beantwortung der Anfrage zu TOP A) 16 "Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel U.I. Techn. Betriebsamt - Fremdleistungen" aus der Sitzung des HA vom 17.11.2009 als Anlage 15) beigefügt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 18.00 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- | | |
|------------------|---|
| Anlage 1) | Anwesenheitsliste |
| Anlage 2) | Tischvorlage zu TOP A) 1. c) |
| Anlage 3) | Hebesatzsatzung zu TOP A) 2. |
| Anlage 4a) + 4b) | Satzung und Kalkulation zu TOP A) 3. |
| Anlage 5) | Satzung zu TOP A) 4. |
| Anlage 6a) - 6c) | Satzung, geändertes Straßenverzeichnis, Gebührenkalkulation zu TOP A)5. |
| Anlage 7a) + 7b) | Nachtragssatzungen zu TOP A) 6. |
| Anlage 8) | Abweichungssatzung zu TOP A) 8. |
| Anlage 9) | Tischvorlage zu TOP A) 16. |
| Anlage 10) | Satzung zu TOP A) 22. |
| Anlage 11) | Stellungnahme des APB zu TOP A) 28. |
| Anlage 12) | Stellungnahme des APB zu TOP A) 31. |
| Anlage 13) | Stellungnahme des APB zu TOP A) 32. |

Anlage 14) Beantwortung Anfrage HA 17.11.09 zu TOP A) 15.
Anlage 15) Beantwortung Anfrage HA 17.11.09 zu TOP A) 16.
Anlage 16) Beantwortung Anfrage zu TOP B) 8.

Anlage 1

zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sitzungskennziffer **XVI / 2**

Tag der Sitzung: **15.12.2009**

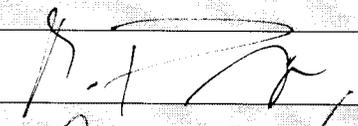
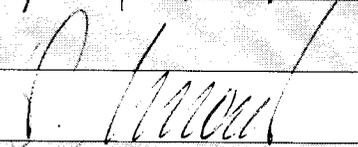
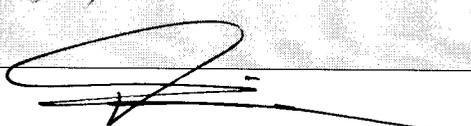
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**

Dauer der Sitzung von **12.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**

Unterbrechung der Sitzung von **—** bis **—**

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	<i>Paul-Heinz Kaußen</i>
	Kleinlein, Hans	<i>Hans Kleinlein</i>
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	<i>Hildegard Nießen</i>
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	<i>Hartmut Simmelink-Weinstein</i>
	Wolf, Dieter	<i>Dieter Wolf</i>
	Zakowski, Hanne	<i>Hanne Zakowski</i>
CDU		
	Emonds, Jochen	<i>Jochen Emonds</i>
	Grüttemeier, Tim	<i>Tim Grüttemeier</i>
	Kirch, Paul Matthias	<i>Paul Matthias Kirch</i>
	Pietz, Siegfried	<i>Siegfried Pietz</i>
	Siebertz, Hans-Josef	<i>Hans-Josef Siebertz</i>
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	<i>Karina Wahlen</i>
FDP		
	Conrads, Axel	<i>Axel Conrads</i>
B'90/Grüne		
	Krings, Katharina	<i>Katharina Krings</i>

47. Sitzung ab 17.15h (TOP) 13.)

Die LINKE		
	Prußzeit, Mathias	
UWG	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

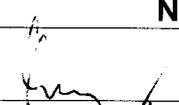
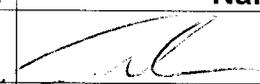
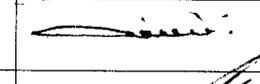
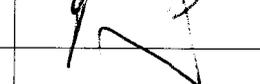
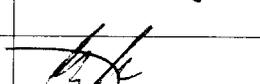
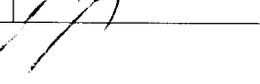
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

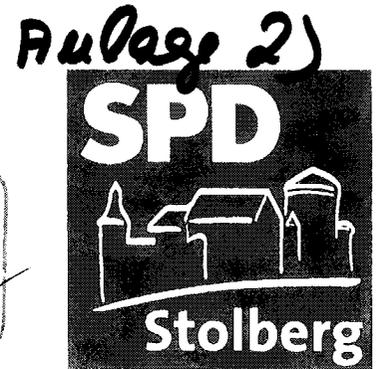
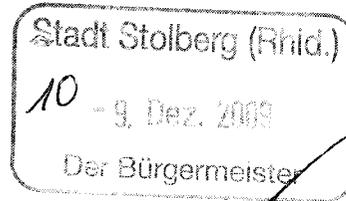
Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		7	
2		8	
3		9	
4		10	
5		11	
6		12	

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



09. Dezember 2009

An den Bürgermeister
Der Stadt Stolberg
Ferdinand Gatzweiler
Im Hause

Handwritten notes:
Tischvorlage HA 15.12.2009
TOP A) 1. c)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen, Hauptausschuss und Rat beschließen, dass die Verwaltung gegenüber dem Bund und dem Land dafür energisch eintritt, dass die Hilfe aus einer Hand für Langzeitarbeitslose in den Jobcentern der Arbeitsgemeinschaften erhalten bleibt. Der im Februar 2009 mit den Ländern gefundene Kompromiss der verfassungsrechtlichen Absicherung des Modells der Arbeitsgemeinschaft und des Optionsmodells muss weiterverfolgt werden. Zudem darf es keine Einschränkungen für flexible, vor Ort zu steuernde Arbeitsmarktprogramme geben. Auch fordern wir angesichts der erheblichen Steigerungen der Kosten der Unterkunft, die Struktur der Mitfinanzierung dieser Leistungen nach dem SGB II durch die Kommunen rasch zu verändern, um das ursprüngliche Ziel der Entlastung der Kommunen von Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit zu erreichen.

Begründung:

Auf Bundesebene ist jetzt eine getrennte Aufgabenwahrnehmung in der Qualifizierung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen vorgesehen. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. (...) Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen.“

Die bisher gut funktionierende Kooperation in den Jobcentern der Arbeitsgemeinschaften soll bis Ende 2010 unterbunden werden. Eine Trennung der Zuständigkeiten von Agentur für Arbeit und unserer Stadt in dem Jobcenter würde erheblichen bürokratischen Aufwand erzeugen und hohe Kosten verursachen. Zudem gäbe es umfängliche Umstrukturierungen für das Personal. Auch müsste eine neue EDV installiert werden. Insbesondere hätten aber die betroffenen Langzeitarbeitslosen deutlich mehr Aufwand, um SGB II-Leistungen rasch und verlässlich zu erhalten.

Wir sind der Auffassung, dass die Vermittlung in Arbeit und Unterstützung für Langzeitarbeitslose weiterhin aus einer Hand möglich sein muss. Das funktioniert in den Jobcentern der Arbeitsgemeinschaften ebenso gut wie in den Optionskommunen. Daher

sollte der Kompromiss der verfassungsrechtlichen Absicherung des Modells der Arbeitsgemeinschaft und des Optionsmodells weiterverfolgt werden.

Angesichts der steigenden Zahl der Arbeitslosen ist auch davon auszugehen, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen steigen wird. Damit werden auch die Kosten der Unterkunft, die überwiegend von den Kommunen zu finanzieren sind, noch weiter ansteigen. Diese Kostensteigerungen überfordern die Kommunen und führen dazu, dass die ursprünglich vorgesehene Entlastung der Kommunen nicht erreicht wird. Daher muss die derzeitige Ermittlung der quotalen Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten rasch umgestellt werden; die tatsächlich den Kommunen entstehenden Kosten müssen zum Maßstab der Berechnung der Bundesbeteiligung werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Kleinlein
stellv. Vorsitzender

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg - Hebesatzsatzung - vom __.12.2009

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am **15.12.2009** folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 248 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 391 v.H.

§ 2 Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr **2010** festgesetzt auf 420 v.H.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den __.12.2009

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.99 (GV NRW S. 718) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgegratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	214,08 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	116,16 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	245,76 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	134,52 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	357,00 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	190,08 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	134,52 €

h)	80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	468,24 €
i)	80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	245,76 €
j)	80 I- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	171,60 €
k)	120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	690,60 €
l)	120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	357,00 €
m)	120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	245,64 €
n)	240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.358,04 €
o)	240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	690,60 €
p)	240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	468,12 €
q)	770 I-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.474,92 €
r)	770 I-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.271,24 €
s)	770 I-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.085,16 €
t)	1100 I-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.347,16 €
u)	1100 I-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.202,92 €
v)	1100 I-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.515,00 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | 770 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 95,04 € |
| b) | 1100 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 130,44 € |
- 3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €
und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

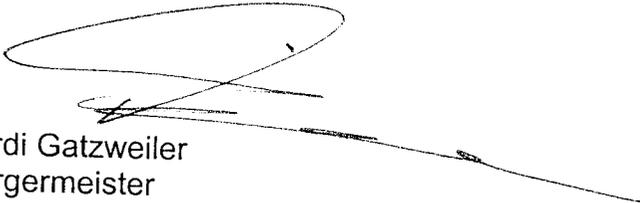
Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 15.12.2009


Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung -

Gebührenbedarfskalkulation 2010 (neu)

nachrichtlich: HHST 1.7200:	Erlöse	Kalkulation 2010	Kalkulation 2009	BAB 2008
11000.5	Benutzungsgebühren	4.742.950,00	4.637.300,00 €	4.930.975,04 €
11010.2	Gebühren Müllsäcke	34.000,00	32.000,00 €	42.931,00 €
11020.0	Gebühren Ersatzmarken	900,00	700,00 €	744,00 €
15000.7	Einnahmen Ausschreibungsunterlagen	0,00	0,00 €	0,00 €
16610.8	Papierlöse-Verrechnung mit Sammelkos.	0,00	0,00 €	0,00 €
13000.6	Metalllöse Sperrmüll	7.700,00	7.800,00 €	12.045,00 €
16700.7	Erstattung Entsorgungskosten illeg. Abfall	0,00	0,00 €	150,00 €
26000.7	Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00	4.000,00 €	2.430,09 €
	Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	360.000,00	269.356,44 €	130.000,00 €
	Summe Erlöse	5.148.050,00	4.951.156,44 €	5.119.275,13 €

Kosten	Kalkulation 2010	Kalkulation 2009	BAB 2008	
52010.6	Gebrauchsgegenstände	300,00	300,00 €	461,68 €
56200.3	Fortbildung Abfallbeseitigung	1.000,00	1.500,00 €	0,00 €
57010.3	Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	3.000,00	10.000,00 €	1.882,39 €
57020.0	Benutzungsentgelte ZEW = MVA	2.591.733,00	2.599.647,00 €	2.551.533,40 €
57030.8	Annahmientgelte Kompostierung	279.650,00	285.600,00 €	260.284,35 €
57040.5	Entsorgungskosten - sonstige -	95.825,00	107.130,00 €	104.771,53 €
60000.2	Öffentlichkeitsarbeit	4.000,00	5.000,00 €	504,70 €

Anlage 4b)

Fortsetzung der Kosten	Kalkulation 2010	Kalkulation 2009	BAB 2008
65010.7	20.000,00	20.000,00 €	9.550,74 €
Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung u.a. Gerichts- und Anwaltskosten			
65020.4	970.765,93	933.640,77 €	880.802,36 €
Abfuhrkosten Abfallbeseitigung			
65030.1	99.212,72	97.427,40 €	91.971,44 €
Abfuhrkosten Kompostierung			
65040.9	23.305,00	20.805,00 €	21.132,04 €
Sondermüllentsorgung			
65050.6	197.097,00	0,00 €	1.767,86 €
Abfuhr- und Verwert.kosten Recyclingmat.			
67900.8	179.985,61	216.970,30 €	0,00 €
Personalkosten Amt 30/32			
67900.8	195.000,00	179.700,00 €	403.500,00 €
VKA Querschnittsämtler			
67910.5	430.000,00	416.000,00 €	375.562,95 €
Leistungsverrechnung TBA			
71700.7	59.983,46	57.676,41 €	55.380,32 €
Recyclinghof (Gestellung)			
Summe Kosten	5.150.857,72 €	4.951.396,88 €	4.759.105,76 €
Summe Erlöse	5.148.050,00 €	4.951.156,44 €	5.119.275,13 €
ergibt Über-/Unterdeckung	-2.807,72 €	-240,44 €	360.169,37 €
entspricht Kostendeckungsgrad	99,9455%	99,9951%	107,57%

Duale Systeme (privatrechtlich)	Kalkulation 2010	Kalkulation 2009
15900.2	15.672,15 €	16.720,00 €
Mehrwertsteuer DSD		
15910.0	0,00 €	0,00 €
Mehrwertsteuer -Erstattung DSD-		
16610.5	82.485,00 €	88.000,00 €
Erstattung DSD		
Summe Erlöse	98.157,15 €	104.720,00 €
52020.0	0,00 €	0,00 €
Einrichtung u. U. Containerstandorte		
64000.5	0,00 €	0,00 €
Mehrwertsteuer -Vorsteuer-		
71800.0	1.200,00 €	1.200,00 €
Zuschuss Reinigung Containerstandorte		
64001.3	15.672,15 €	16.720,00 €
Mehrwertsteuer -Zahllast-		
Summe Kosten	16.872,15 €	17.920,00 €
Überschuss (+)	81.285,00 €	86.800,00 €

Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD	5.150.857,72 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:	
Einnahmen Ersatzmarken	900,00 €
Einnahmen Metallertöse	7.700,00 €
Einnahme Ausschreibungsunterlagen	0,00 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00 €
Überdeckung aus Vorjahren	360.000,00 €
	371.100,00 €
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:	4.779.757,72 €

Leistungsart	Gefäßbestand 01.11.2009	Volumen p.a.	End- kosten	Stück- kosten
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	4.031	7.336.420 l	863.030,39296 €	214,09834 €
35-l Abfallbehälter, 14-tägig	11.266	10.252.060 l	1.315.547,35925 €	116,77147 €
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	593	1.233.440 l	145.715,46625 €	245,72591 €
40-l Abfallbehälter, 14-tägig	1.727	1.796.080 l	232.273,22139 €	134,49521 €
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.009	3.148.080 l	360.169,22866 €	356,95662 €
60-l Abfallbehälter, 14-tägig	4.161	6.491.160 l	791.050,03827 €	190,11056 €
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	413	429.437 l	55.537,68594 €	134,47382 €
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	187	777.920 l	87.551,02986 €	468,18733 €
80-l Abfallbehälter, 14-tägig	755	1.570.400 l	185.523,06411 €	245,72591 €
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	134	185.778 l	22.986,84076 €	171,54359 €
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	112	698.880 l	77.352,65868 €	690,64874 €
120-l Abfallbehälter, 14-tägig	145	452.400 l	51.758,70977 €	356,95662 €
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	29	60.308 l	7.124,81082 €	245,68313 €
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	33	411.840 l	44.815,08822 €	1.358,03298 €
240-l Abfallbehälter, 14-tägig	29	180.960 l	20.028,81341 €	690,64874 €
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	12	49.910 l	5.617,22116 €	468,10176 €
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	8	320.320 l	35.799,39356 €	4.474,92419 €
770-l Abfallbehälter, 14-tägig	9	180.180 l	20.441,21578 €	2.271,24620 €
770-l Abfallbehälter, monatlich	13	120.120 l	14.106,86868 €	1.085,14374 €
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	51	2.917.200 l	323.707,41165 €	6.347,20415 €
1100-l Abfallbehälter, 14-tägig	19	543.400 l	60.855,66287 €	3.202,92962 €
1100-l Abfallbehälter, monatlich	17	224.400 l	25.755,92565 €	1.515,05445 €
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	285,29521 €	95,09840 €
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.302,96116 €	130,39276 €
60-l Zusatzsäcke	8.000	480.000 l	28.421,35132 €	3.55267 €
Summe	24.636 ASB	39.899.304 l	4.779.757,71540 €	0,12 €/l
	117 Cont.			grober Durchschnittswert

zzgl. 1,00 € Prov.

Festlegung der Gebührensätze

Leistungsart	Gebührensätze 2010 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	2009	2008
35-I Abfallbehälter, wöchentl.	214,08 €	1,13%	211,68 €	224,16 €
35-I Abfallbehälter, 14-tägig	116,16 €	1,15%	114,84 €	121,08 €
40-I Abfallbehälter, wöchentl.	245,76 €	1,14%	243,00 €	257,16 €
40-I Abfallbehälter, 14-tägig	134,52 €	1,26%	132,84 €	139,68 €
60-I Abfallbehälter, wöchentl.	357,00 €	1,09%	353,16 €	374,40 €
60-I Abfallbehälter, 14-tägig	190,08 €	1,15%	187,92 €	198,36 €
60-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	134,52 €	1,36%	132,72 €	139,68 €
80-I Abfallbehälter, wöchentl.	468,24 €	1,06%	463,32 €	491,76 €
80-I Abfallbehälter, 14-tägig	245,76 €	1,14%	243,00 €	257,04 €
80-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	171,60 €	1,27%	169,44 €	178,80 €
120-I Abfallbehälter, wöchentl.	690,60 €	1,02%	683,64 €	726,36 €
120-I Abfallbehälter, 14-tägig	357,00 €	1,09%	353,16 €	374,40 €
120-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	245,64 €	1,14%	242,88 €	257,04 €
240-I Abfallbehälter, wöchentl.	1.358,04 €	1,00%	1.344,60 €	1.430,40 €
240-I Abfallbehälter, 14-tägig	690,60 €	1,02%	683,64 €	726,36 €
240-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	468,12 €	1,06%	463,20 €	491,64 €
770-I Abfallbehälter, wöchentl.	4.474,92 €	1,05%	4.428,60 €	4.702,56 €
770-I Abfallbehälter, 14-tägig	2.271,24 €	1,07%	2.247,12 €	2.383,80 €
770-I Abfallbehälter, monatlich	1.085,16 €	1,13%	1.073,04 €	1.135,68 €
1100-I Abfallbehälter, wöchentl.	6.347,16 €	1,03%	6.282,36 €	6.674,28 €
1100-I Abfallbehälter, 14-tägig	3.202,92 €	1,05%	3.169,68 €	3.365,28 €
1100-I Abfallbehälter, monatlich	1.515,00 €	1,09%	1.498,68 €	1.588,56 €
770-I Abfallbehälter, Sonderleerung	95,04 €	1,15%	93,96 €	99,12 €
1100-I Abfallbehälter, Sonderleerung	130,44 €	1,21%	128,88 €	136,32 €
60-I Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	5,00 €	6,00 €

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 12/2009; Poschen, FB 1-30/32

**1. Nachtragssatzung vom 17.12. 2009
zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden
Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008, S. 8) sowie der §§ 51,53,64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 04. Juli 1979 (GV.NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

- | | | |
|-----|--|------------------|
| (1) | Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr | 2,61 Euro |
| (2) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über städtische Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr | 2,61 Euro |

Artikel 2

§ 3 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser

Abs. 6 des § 3 wird nach dem ersten Satz um folgenden Satz ergänzt:

Dabei bleibt eine Frischwasser-Abzugsmenge bis 15 cbm jährlich unberücksichtigt (Bagatellgrenze).

Artikel 3

§ 6 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 6 Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1

1,44 Euro

Artikel 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 17. Dezember 2009

Der Bürgermeister

Gatzweiler

**Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV. NRW. S.488), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW -StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. S. 2061), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. 06. 2009 (GV.NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Soweit die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen ist, umfasst die Reinigung die Fahrbahnen und Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltstellenbuchten und die Radwege sowie die Verkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Abs. 4a StVO und der Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, soweit sie nicht als Gehwege im Sinne des folgenden Satzes gelten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie in Fußgängerzonen die Streifen zwischen den Wasserführungsrinnen und den Anliegergrundstücken und in verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite. Bei Straßen, deren befestigte Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn besteht, gilt für die Winterwartung ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Das sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe,

unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege, sowie der Verkehrsflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO und der Verkehrsflächen in Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Eigentümer der Grundstücke beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung nur durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn ein Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sowie die Verkehrsflächen für Fußgänger- und Fahrzeugverkehr in verkehrsberuhigten Bereichen gemäß § 42 Abs. 4 a StVO und die Verkehrsflächen in Fußgängerzonen nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO sind 14-täglich, in den geraden Wochen an Samstagen und zusätzlich vor Feiertagen, in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. spätestens bis 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. spätestens bis 18.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Die Reinigung umfasst entsprechend der übertragenen Reinigungspflicht auch die in der Fahrbahn, den Gehwegen, den verkehrsberuhigten Bereichen und den Fußgängerzonen angelegten Baumscheiben, Pflanzbeete und Pflanzkübel, wobei lediglich Fremdkörper zu beseitigen sind. Grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (wie Bepflanzen, Düngen, Wässern, Beschneiden) gehören nicht dazu.

Im Übrigen umfasst Reinigung generell die Beseitigung von Wildkräutern sowie von Bäumen oder Sträuchern gefallendes Laub und abgefallene Früchte. Dabei

kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer des Baumes oder des Strauches ist. Auf den Gehwegen sowie auf den als Gehweg geltenden Flächen der verkehrsberuhigten Bereiche und der Fußgängerzonen ist gefallenes Laub täglich zu beseitigen.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3) auf der Fahrbahn von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Bei Straßen, deren Verkehrsfläche ausschließlich aus einer Fahrbahn ohne abgetrennte Gehwege/abgetrennten Gehweg besteht, ist ein 1,50 m breiter Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist bei der Winterwartung von den Anliegern grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu räumen und zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege einschließlich des Wartehäuschens so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang und Abgang sowie Einstieg in den Bus und Ausstieg aus dem Bus gewährleistet ist.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschaffen werden.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühr

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstückseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt ein Teil einer Grundstücksseite an die Straße oder ist ihr parallel zugewandt, kann die weiter verlaufende Grundstücksseite nur als Maßstab gelten, wenn sie sich unmittelbar anschließt und in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst bzgl. der Fahrbahnen durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absatz 1-6)

jährlich **1,46 €**.
- (8) Dort, wo die Stadt nur Winterdienst auf den Fahrbahnen durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-6)

jährlich **0,92 €**.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des jeweiligen Gebührenpflichtigen ist die Eintragung des Eigentumswechsels ins Grundbuch.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die regelmäßige Reinigung der Straße während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die

Gebühren sind mit je 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 17. Dezember 2009

Ferdi Gatzweiler
Der Bürgermeister

Ordnung	Ortsname	Ortskategorie	Ortscode	Ortsgruppe	Ortsstatus	Ortsbeschreibung
1	AM FELSHANG	BU				
2	AM FLACHSBACH	BU				
3	AM GLASFEN	VS				
4	AM GOEPFELSCHACHT	DB				
5	AM GOLDBERG	DB				
6	AM GROENEN RAD	UN				
7	AM HAHNENKREUZ	DO				
8	AM HALSBRECH	DB				
9	AM HALSBRECH	DB				
10	AM HANG	LI				
11	AM HANG	LI				
12	AM HASELBUUSCH	MU				
13	AM HOLDERBUSCH	MU				
14	AM HOLDERBUSCH	MU				
15	AM HORSTERHOF	DB				
16	AM HÜGEL	GR				
17	AM KALKOFEN	VE				
18	AM KALKOFEN	VE				
19	AM KALTENBORN	WE				
20	AM KALTENBORN	WE				
21	AM KRANENSTERZ	BU				
22	AM LANGEN HEIN	MU				
23	AM LINDCHEN	MU				
24	AM LÜTTENHOF	DB				
25	AM MOHLENBEND	BU				
26	AM OBERSTEINFELD	UN				
27	AM OBERSTEINFELD	ST				
28	AM OMERBACH	GR				
29	AM PAMPUTZ	GR				
30	AM PANNES	BR				
31	AM ROTEN KREUZ	GR				
32	AM SCHACHT	AT				
33	AM SCHACHT	MU				
34	AM SCHLEHENHAG	MU				
35	AM SENDER	MU				
36	AM SENDER	DB				
37	AM STEINBERG	OB				
38	AM STEINBRUCH	BU				
39	AM SUDHANG	MU				
40	AM TOMBORN	BR				
41	AM TOMBORN	BR				
42	AM VOGELSBERG	LI				
43	AM WALD	LI				
44	AM WASSERWERK	AT				
45	AM WEIHERCHEN	VI				
46	AM WEIHERCHEN	VI				
47	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				
48	AM WIMBLECH	MA				
49	AM WINGERTSBERG	BR				
50	AM WITTEBERG	SH				
51	AM WOLFFETER	MA				
52	AM ZANNLOCH	BR				
53	AM ZIRKUS	BR				
54	AMSELWEG	LI				
55	AMSELWEG	LI				
56	AM DEN FICHTEN	ZW				
57	AM DEN FICHTEN	ZW				
58	AM DEN SANDGRUBEN	AT				
59	AM DER HOHEBURG	BB				
60	AM DER KESSELSCHEWIEDE	MU				
61	AM DER KRONE	OB				

Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
nicht angebaute Bereich außerhalb geschlossener Ortslage

außer Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße
Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße

privater Stichweg zu den Häusern Nm. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34

städtischer Stichweg zum Kindergarten

von Umstraße bis zu den Maaren
von zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
von Brunnenweg bis Schülerstraße
von Dorfstraße bis Brunnenweg und vom Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortslage

außer Verbindungsstraße zur Sebastianusstraße

privater Stichweg zu den Häusern Nm. 2a, 4, 6, 8, 10, 12

von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
Privatstraße

Wirtschaftsweg

von Auf der Liesler bis zum Wendehammer
städtische Stichstraße zu den Häusern Nm. 61, 63, 65, 67, 67a, 69 und 71
Stichstraße zu den Häusern Nm. 1 und 2a
von Wenkstraße bis zur Fernsicht

6	BIKENGANGSTRASSE	I	DB	x					bis Einmündung Geranienweg
7	BIKENGANGSTRASSE		DB	x					städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 85a u. 85 d
8	BISCHOF-KETTLER-STRASSE	II	VS	x					
9	BISCHOFSTRASSE		BU	x					
10	BISCHOFSTRASSE		BU						privater Stichweg zum Spielplatz und städtischer Stichweg zu Haus Nr. 30 a
11	BLAUSTRASSE	I	ST	x					
12	BLEIWEG		BR						
13	BOCKSMÜHLE		MU					x	
14	BORGASSE		BR					x	
15	BOVENHECK		GR					x	
16	BRAUERERSTRASSE	II	BU	x					von Haus Nr. 2 bis Ende Bebauung
17	BRAUNEGERG		BR						Wirtschaftsweg
18	BREININGER BERG	III	BR						außer Häuser Nrn. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
19	BREITGANG		VS						
20	BRESLAUER STRASSE	I	VS	x					
21	BRIGIDAWEG		VE						
22	BRINNSTRASSE		WE					x	bis Ende Parkstreifen Friedhof
23	BRINNSTRASSE		WE					x	von Dorfstraße bis Kiefernweg
24	BROCKENBERG	II	BU					x	von Kiefernweg bis Ende
25	BRUHLSTRASSE		GR						bis Einmündung Am Dolomitbruch
26	BRUNNENWEG		WE					x	
27	BUCHHEL		MA					x	
28	BUCHENSTRASSE		ZW						
29	BURGHERRNSTRASSE		ZW						
30	BURGHOLZER GRABEN		DB						
31	BURGHOLZER HOF		OB						
32	BURGSTRASSE		OB						
33	BURGSTRASSE	I TBA	OB						K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
34	BURGSTÜTTGEN	II	BU	x					Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
35	BURGSTÜTTGEN		BU	x					von Auf der Lieser bis Kranenzerstraße
36	BUSBACHER BERG	II	BU						von Kranenzerstraße bis Aachener Straße
37	BUSCHHAUSEN		GR						
38	BUSCHMÜHLE	II	GR						
39	BUSCHSTRASSE	IV	MU						bis Friedhof und Wendschiele
40	BUSCHSTRASSE		MU						von Schneemühle bis Einmündung Parkplatz
41	BUSSENHEIDE		MU						von Einmündung Parkplatz bis Cockerlstraße
42	BUTTERGASSE		VI						
43	CLEMENSSTRASSE		BR						Wirtschaftsweg
44	COCKERILLSTRASSE		BR						
45	CONCORDIASTRASSE	II	MU						
46	CORNELIASTRASSE	III	MU						
47	DACHSWEG		BR						
48	DAENSSTRASSE		AT						
49	DAHLIENWEG	IV	SH						
50	DAMMGASSE	I	DB						
51	DAMMGASSE	I TBA	UN						
52	DANZIGER STRASSE		UN						von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
53	DECHANT-BROCK-STRASSE	III	VS						von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
54	DECHANT-BROCK-STRASSE		MA						
55	DECHANT-WILLMS-STRASSE		MA						
56	DERCHSBERGER STRASSE	III	GR						vor Häusern Nrn. 65 bis 99
57	DICKE HECKE		MA						
58	DICKENBRUCH		VI						
59	DIEPENLINCHENER STRASSE	III	BU						außer Häuser Nrn. 24, 26, 28 (außerhalb geschlossener Ortslage)
60	DIEPENLINCHENER STRASSE		MA						
61	DIETRICH-BONHOEFFER-STRASSE		MA						städtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
62	DISTELWEG	I	MA						
63	DOHLENWEG	II	DB						
64	DOLLSCHIEDER STRASSE		LI						
65	DOLLSCHIEDER STRASSE		ZW						von Jägerhausstraße bis Tannenbergsstraße
66	DOLLSCHIEDER STRASSE		ZW						von Haus Nr. 6 bis Jägerhausstraße

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Sachkonto	Bezeichnung	nicht-richtl. Kalkulation 2009 EUR	Kalkulation 2010 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.03.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil aufkärn. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Aufwendungen							
Hauptkostenstellen ohne Overheadkosten (mit 100 %-Anteil, sh. u.)							
Kontierung ab 2009 neu wegen Einführung NKF							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	6.816,00	9.622,67	6.122,22	4.184,02	3.367,34	2.237,49
5012000	Tariffach Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	16.546,28	19.576,62	9.880,51	6.752,60	9.327,41	6.197,77
5022000	Tariffach Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	1.181,00	1.325,68	671,38	458,83	629,42	418,23
5032000	Tariffach beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	3.780,12	3.258,61	1.649,11	1.127,03	1.548,30	1.028,80
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	321,48	998,98	674,06	460,66	312,66	207,69
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	0,00	3.512,51	2.347,68	1.604,44	1.120,54	744,56
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen						
	• Unternehmerkosten	56.130,00	55.000,00	55.000,00	37.587,88	---	---
	• Verwertungskosten Straßenkehricht	33.495,00	34.645,26	34.645,26	23.677,13	---	---
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA						
	• Straßenreinigung	15.400,00	11.800,00	11.800,00	8.064,31	---	---
	• Winterdienst	279.148,96	269.980,71	---	---	259.695,18	172.569,40
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	8.069,29	8.230,67	3.453,25	2.360,01	4.595,74	3.053,73
	Zwischensumme:				86.276,81		186.447,67

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2009 EUR	Kalkulation 2010 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.08.01	umlagfähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerb. Bebauung)	umlagfähiger Anteil Winterdienst
Overheadkosten, die zu 100 % auf alle veranlagte Frontmeter umgelegt werden (Str./WD und nur WD)							
Sonstige ordentliche Aufwendungen							
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	---	1.450,00				1.450,00
5431080	Porto	1.100,00	2.250,00				2.250,00
5431090	Telefon	---	60,00				60,00
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	300,00	600,00				600,00
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	---	50,00				50,00
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	---	120,00				120,00
Interne Leistungsverrechnung							
9410100	Umlage Gebäudebiete	310,45	320,00				320,00
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	383,36	400,00				400,00
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	---	1.040,80				1.040,80
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	85.797,94	87.513,90				87.513,90
Zwischensumme:							93.804,70
Kontierung ab 2009 neu wegen Einführung NKF							
Einnahmen ohne kalkulierte Gebührenarten							
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen	1.227,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		---
Zwischensumme:							1.800,00
Überdeckung 2007:							135.737,59
Über-/Unterdeckung 2008:							95.000,00
Gebührenbedarf (bereinigt)							77.705,72
							185.252,37

Ermittlung der Gebührensätze 2010:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2009 EUR	Kalkulation 2010 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.08.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außern. Sobauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger							
	Kostenträger Straßenreinigung:				144.065,50 m		
	Kostenträger Winterdienst:						201.580,52 m
	Gebührensatz Einzelgebühr:				0,539377714		0,918999366
	Gebührensatz Einzelgebühr gerundet:				0,54 €		0,92 €
	Einnahmen aus Gebühren:		263.249,45 €		77.795,37		185.454,08
	Kostendeckungsgrad:				100,12%		100,11%

	2010	zum Vergleich: 2009
Gebühr komb. Straßenreinigung und Winterdienst	1,46 €	1,46 €
Gebühr nur Winterdienst	0,92 €	0,90 €

Betriebsabrechnung 2008

UA 675 - Straßenreinigung und Winterdienst -

Haushaltstellen/Bezeichnung	Plan 2008	Ist 2008	Abweichung absolut	Abweichung in %	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	umlagefähiger Anteil Winterdienst	Bemerkungen
Erlöse							
1.8750. 11000.8 Straßenreinigungsgebühren	544.052,55 €	405.141,07 €	138.911,48 €	-25,53%	128.510,75 €	278.630,32 €	nur 31,72% der Gebühren gehen an die Straßenreinigung, da in Kalk. 2008 die kalkulierten Kosten für diese Geb. art. dessen Anteil ausmachen.
1.8750. 11100.2 Gebühren Winterdienst	- €	120.136,57 €	120.136,57 €	(nicht kalkuliert)		120.136,57 €	
1.8750. 16200.8 Kostenersatzung LVR	1.227,00 €	1.227,00 €	- €	0,00%	1.227,00 €		
Summe	545.279,55 €	526.504,64 €			129.737,75 €	398.766,89 €	

Kosten							
1.8750. 51000.4 Unternehmerkosten	56.192,87 €	54.871,04 €	1.521,83 €	-2,71%	38.747,30 €		
1.8750. 51020.9 Verwertungskosten Straßenkehricht	30.709,14 €	32.692,00 €	1.982,86 €	6,46%	21.974,03 €		
1.8750. 56200.4 Fortbildung	- €	- €	- €		- €	- €	
1.8750. 65010.8 Geschäftsausgaben Straßenreinigung/WVD	300,00 €	33,42 €	266,58 €	-89,86%	16,28 €	7,04 €	
1.8750. 65050.7 Postgebühren	500,00 €	4.570,23 €	4.070,23 €	814,05%	2.223,58 €	992,57 €	
1.8750. 67900.9 Verwaltungskostenanteile	139.200,00 €	139.700,00 €	500,00 €	0,36%	67.969,14 €	28.423,37 €	
1.8750. 67930.0 Leistungsverrechnung TBA (umlagefähige Kosten) - Straßenreinigung	20.352,00 €	11.275,00 €	9.077,00 €	-44,60%	7.578,53 €		
1.8750. 67940.8 Leistungsverrechnung TBA (umlagefähige Kosten) - Winterdienst	449.843,30 €	278.448,93 €	171.494,37 €	-38,11%		212.369,94 €	
kalkulierte Unterdeckung aus 2008	28.717,80 €	28.717,80 €	- €			28.717,80 €	Unterdeckung ist entstanden aus Wenigererhalten und einer Mehrerausgabe TBA beim Winterdienst in 2008
Summe	726.914,91 €	551.108,22 €			136.508,84 €	272.480,52 €	

Betriebsabrechnung 2008

UA 676 - Straßenreinigung und Winterdienst -

	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung		umlagefähiger Anteil Winterdienst		Abweichung gegen- über Vorjahr in %
	2008	zum Vergleich: 2007	2008	zum Vergleich: 2007	
Erlöse	129.737,75 €	88.901,88 €	396.766,89 €	493.504,62 €	-19,60
Kosten	136.608,84 €	88.911,07 €	272.480,62 €	222.029,45 €	+22,72
Ergebnis	-6.771,09 €		124.286,37 €		

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2009

Aufgrund der

- §§ 7, 8,9 und 41 der GemFassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380)
- § 61 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.).

hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, dem

Entwässern von Klärschlamm sowie der Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abortgruben geregelt ist.

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen, die Anschlusskanäle und die sonstigen auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser, das einer Abwasseranlage zugeleitet wird.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

4. Öffentliche Abwasseranlage

Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regelbecken sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt diese Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

5. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und abgeleitet.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser je in einem besonderen Kanal gesammelt und abgeleitet.

7. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal, der die Grundstücksanschlussleitungen mit den sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen verbindet. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen; dazu zählen auch Einrichtungen in Baukörpern.

Neben dem Anschlusskanal gehören dazu insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Ab-sperreinrichtungen, Kontroll- und Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück, im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).

9. Druckentwässerungsanlagen

Die Druckentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung besteht aus

- a) den zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Teilen (öffentliche Druckrohrleitung, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung inklusive der Schieber, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung, öffentliche Druckluftstation) und
- b) den zur jeweiligen privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile (private Druckrohrleitungen, private Pumpstationen, private Druckluftstationen).

Öffentliche Druckrohrleitungen sind Druckrohrleitungen, die der gemeinsamen Vorflut verschiedener Grundstücke dienen. Öffentliche Druckstationen sind Stationen, die ausschließlich dem Betrieb der öffentlichen Druckentwässerung dienen.

10. Grundstücksanschlussleitungen

Die Grundstücksanschlussleitung ist in der Regel die Leitung (einschließlich des Anschlußstutzes an den öffentlichen Straßenkanal und des anschließenden Sattelstücks) zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Straßenkanal. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlusstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und dem anschließenden Sattelstück. Die Grundstücksanschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

12. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

13. Anschlusspflichtige

Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen, Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem

Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.

- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder als Brauchwasser genutzt werden soll. Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. (2) Satz 1 LWG dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
- (5) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen gegen Rückstau entsprechend der DIN 1986 gesichert werden. Rückstauhöhe ist das ist das Straßenniveau.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet,
 2. das in der Abwasseranlage arbeitende Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die Abwasseranlage oder ihren Betrieb nachteilig beeinflusst, insbesondere die Aktivität des Belebtschlammes des Klärwerkes hemmt,
 4. die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt,
 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar ist oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Von der Einleitung oder dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:
 1. schwere, nicht abschwemmbar und sperrige Stoffe
 2. Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, insbesondere Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoff, Kehrlicht und Baustoffe;

3. Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle;
 4. Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
 5. Treber und Hefe;
 6. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
 7. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden;
 8. feuergefährliche oder explosive Stoffe, insbesondere Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid und Phenole;
 9. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder gefährliche oder aggressive Dämpfe oder Gase bilden;
 10. schädliche oder giftige Abwässer und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder übliche Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlage angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammhandlung, stören oder erschweren können,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten
 - Ammoniak, Chlor, aggressive Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid o.ä. in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen können,
 - stark in Fäulnis übergegangene Stoffe enthalten;
 11. Wasserdämpfe, die unmittelbar durch den Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen in die Abwasseranlage gelangen;
 12. Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft sowie Gülle;
 13. Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, Kompostierungs- und Abfallanlagen soweit die unbehandelt sind, bzw. nicht den wasserrechtlichen Anforderungen sowie den Grenzwerten nach Abs. 4 entsprechen;
 14. Problemstoffe und -chemikalien enthaltene Abwasser, z.B. Molke, Blut
 15. Problemstoffe und Problemchemikalien, wie z.B. pflanzenschutz-, holzschutz-, medikamentenmittelhaltige oder photochemikalienhaltige Abwässer, Abwässer aus Fassadenreinigungen o.ä.
 16. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Teilen aufweisen.
 17. Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern.
 18. Farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in den Klärwerken nicht gewährleistet ist.
 19. Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der GentechnikV (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.
- (3) Grund-, Drain- und Quellwässer dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt Ausnahmen erlauben, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist und im übrigen die wasserrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Bei Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen sind die technischen Vorschriften, z. B. DIN-Vorschriften, zu beachten. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Folgende Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gewerblicher, industrieller und ähnlicher Abwässer sind an der Übergabestelle einzuhalten:

1. Temperatur:	+ 35° C
2. pH-Wert:	6,5 bis 10,5
3. Arsen	0,1 mg/l
4. Blei	0,5 mg/l
5. Cadmium	0,2 mg/l
6. Chrom gesamt	0,5 mg/l
7. Chrom VI	0,1 mg/l
8. Kupfer	0,5 mg/l
9. Nickel	0,5 mg/l
10. Quecksilber	0,05 mg/l
11. Silber	0,1 mg/l
12. Zink	2,0 mg/l
13. Zinn	2,0 mg/l
14. Fluorid	50 mg/l
15. Sulfat	300 mg/l
16. Cyanide (leicht freisetzbare)	0,1 mg/l
17. Ammoniumstickstoff	50 mg/l
18. Nitrat-,Nitritstickstoff	50 mg/l
19. Kohlenwasserstoffe (KWS)	20 mg/l
20. Schwerflüchtige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe	250 mg/l
21. Adsorbierbare organische Halogen- kohlenwasserstoffe (AOX, berechnet als Chlor)	0,5 mg/l
22. Tenside (MBAS)	20 mg/l
23. Leichtflüchtige Halogenkohlen- wasserstoffe in der Summe	0,1 mg/l

Für das Einleiten von Abwässern mit Gehalten an weiteren, hier nicht genannten anorganischen und organischen Stoffen, sind die in den jeweils gültigen Genehmigungsbescheiden der zuständigen Behörden aufgeführten Grenzwerte maßgeblich.

Die Grenzwerte für Metalle gelten sowohl für gelöste als auch ungelöste Metalle. Für die Analyse- und Messverfahren zur Bestimmung von Beschaffenheit und Inhaltsstoffen gelten die Vorschriften der allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-AbwasserVwV) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere nicht genannte Stoffe oder Stoffgruppen kann die Stadt im Einzelfall festsetzen. Eine Verdünnung der Abwässer zur Einhaltung der Grenzwerte ist, außer in den Fällen des Absatzes 7, unzulässig. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Strahlenschutzverordnung eingeleitet werden.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Kondensate aus niedrig-Brennwertanlagen, die nach Anhang 47 der Rahmen-AbwasserVwV nicht genehmigungsbedürftig sind, dürfen ohne vorherige Behandlung eingeleitet werden.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 und 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

- (8) Ein Unterschreiten der in Absatz 4 angegebenen Werte kann die Stadt im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter und bei Beseitigung des Klärschlammes einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist.
- (9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, in der öffentlichen Abwasseranlage, an den Einleitungsstellen und an den Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen außer- und innerhalb der angeschlossenen Grundstücke vorzunehmen. Soweit hierfür das Betreten des angeschlossenen Grundstückes erforderlich ist, hat dies der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Kosten für die Probeentnahmen und Untersuchungen trägt der Anschlussberechtigte, sofern hierbei unzulässige Einleitungen festgestellt werden. Bei unzulässigen Einleitungen trägt die Anschlussberechtigte auch die Kosten für alle weiteren erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie für ggf. erforderlich werdende Mehraufwendungen für die Behandlung des Abwassers. Kosten im Sinne der Sätze 3 und 4 sind auch die Personal- und Sachkosten der Mitarbeiter und Einrichtungen der Stadt.
- (10) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf seine Kosten nach Anweisung der Stadt automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengemesseinrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.
- (11) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitungen Verantwortlichen sowie seinen Vertreter der Stadt schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Weigert sich ein Anschlussberechtigter, die von der Stadt gestellten Anforderungen zu erfüllen, so ist die Stadt berechtigt, die Einleitung der Abwässer von dem betreffenden Grundstück abzulehnen.
- (12) Eine Einleitung von Abwässern oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage außerhalb einer zugelassenen Anschlussleitung ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig.
- (13) Die in Reinigungs- und in Neutralisationsanlagen zurückgehaltenen Abwasserschlämme dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage abgegeben werden. Der Verbleib der Schlämme ist der Stadt nachzuweisen. Soweit bei der Entwässerung der Schlämme Filterabwässer anfallen, dürfen diese nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sie sind in die Vorbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Neutralisation, Entgiftung) zurückzuleiten.
- (14) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (15) Reichen die vorhandenen Anlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 14) nicht aus, so behält die Stadt sich vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Anlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und ggf. entsprechende Sicherheitsleistungen erbringt.
- (16) Der Einleiter hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Stoffe, die den Anforderungen nach dieser Satzung nicht entsprechen, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder

damit zu rechnen ist oder Störungen beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. mit Schadstoffen verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert oder/und Absperreinrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

- (17) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasseranlage (9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser unterirdisch über eine geschlossene Rohrleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Ausnahmen hiervon dürfen nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

Ausgenommen ist das Regenwasser von Flächen bis zu einer Bagatellgrenze von 12 qm (z.B. Garagenzufahrten).

- (3) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, so kann die Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungssystems auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckwasseranlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist verpflichtet, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckwasseranlagen.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeabgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den

Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3. Darüber hinaus soll die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder als Brauchwasser genutzt werden soll.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 7

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschlusskanal an den Schmutz- und an den Niederschlagskanal. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Wird von Gewerbetreibenden ein gemeinsamer Anschlusskanal (mit)benutzt, so ist von jedem Einleiter auf dessen Kosten vor dem gemeinsamen Anschlusskanal ein eigener Kontrollschacht zu errichten.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Die Kanaluntersuchung, Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

7. Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 ff Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen .Die Dichtheitsprüfung ist durch zertifizierte oder gleichwertige Unternehmen nachzuweisen.

§ 8

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Falle des § 6 Abs. 6, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) und den Kontrollschacht abgenommen hat. Die Anlagen müssen bei der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 9

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen, soweit nicht bereits eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 LWG vorliegt. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall (die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers) und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Einleitungen nach der VGS und/oder bedürfen Bau, Betrieb sowie die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung nach dem LWG, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde. § 5 Abs. 2 Nr. 18 bleibt unberührt.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 11 **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Störungen zu beseitigen.
- (4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 12 **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 5 - 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 **Abscheideanlagen**

8. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
9. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf

dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

10. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
11. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 14

Gebühren, Aufwandsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Stolberg zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgaben, die von der Stadt für eigene Einleitungen oder an Stelle von Abwassereinleitern zu entrichten sind, sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden durch Gebühren nach §§ 6 und 7 HAG abgewälzt. Die Abwälzung erfolgt im Rahmen der Erhebung der Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Stolberg zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitungen sind der Stadt zu ersetzen.
- (4) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abortgruben sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Klärschlammes werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Stolberg über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Abortgruben erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - b) entgegen § 5 Abs. 14 Nachweise nicht erbringt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 16 Störfälle usw. nicht rechtzeitig mitteilt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 7 und 8 Untersuchungsberichte und Bescheinigungen nicht vorlegt oder eine Inaugenscheinnahme verhindert,
 - h) entgegen § 8 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung oder Änderung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Entwässerungsleitungen und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - i) entgegen § 9 Abs. 2 oder 10 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - j) entgegen § 10 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - k) entgegen § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - l) entgegen § 10 Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt, oder

- m) entgegen § 13 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zuletzt geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1993 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 17. Dezember 2009

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

1. Nachtragssatzung vom 17.12.2009

Anlage 76)

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S.8), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für Kleinkläranlagen:

Die Erhebung der Gebühren für Entleerung und Abfuhr erfolgt nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt

je Kubikmeter gezogenen Grubeninhalts:

30,54 €

(2) Für abflusslose Gruben:

a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1,2,3,4,8,9 der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg vom 22.12.1999.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Frischwasserzufuhr/gezogenen Grubeninhalts

2,61 €

b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor, z.B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich, so beträgt die Gebühr

19,98 €

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhd.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 17.12.2009

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 gelegenen Straße Münsterblick - Abweichungssatzung -

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380), sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Stolberg vom 26.07.88 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.95, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 gelegene zum Anbau bestimmten Straße Münsterblick.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die o. g. Straße werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 a) bis d) der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischfläche einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig
- d) Straßengrün.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den
Der Bürgermeister

Ergänzung

Amlage 9a
#A 15.12.09 A) 16.

51-50/64
Frau Harperscheidt
Tel. 404

15.12.09

An

10

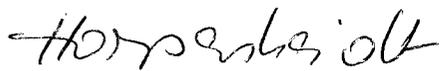
Besetzung Behindertenbeirat

für die Besetzung des Behindertenbeirates ergibt sich folgende Änderung:

**Verband der Kriegs- u. Wehrdienstopfer, Behinderten u. Sozialrentner Deutsch-
land (VDK)**

VDK Ortsgruppe Vicht

Frau Gabriele Stephan, Krewinkeler Str. 51, 52224 Stolberg (Neu)
stellv. Herr Axel Stockem, Krewinkeler Str. 51, 52224 Stolberg


(Harperscheidt)

An

16

Neubesetzung des Seniorenbeirates

Gemäß Geschäftsordnung besteht der Seniorenbeirat aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammen setzen:

1. 5 von den im Rat vertretenen Fraktionen zu benennende Personen nach d'Hondt
2. je 1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Diakonie (als Vertreter dürfen auch Personen genannt werden, die in Unterorganisationen der zuvor genannten Verbände tätig sind, soweit diese im Bereich der Altenhilfe arbeiten)
3. 1 Vertreter des Stolberger Seniorenbüros
4. 3 Personen aus der Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe
5. 1 Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes.

Für die Neubesetzung des Seniorenbeirates werden zu 2., 3. und 5. die nachfolgend genannten Personen vorgeschlagen:

Arbeiterwohlfahrt:

Wellmann, Hans-Josef
Kupfermeisterstr. 6
52222 Stolberg

Vertreter: Pütz, Willi
Clemensstr. 31
52223 Stolberg

DPWV:

Reinartz, Hans-Ludwig
Birkengangstr. 123
52222 Stolberg

Diakonie:

Wartensleben, Irene
Fleuth 63
52224 Stolberg

Stolberger Seniorenbüro:

Bransch, Marianne
Amselweg 23
52223 Stolberg

Vertreter: Göbbels, Heinz
Duvvelor 14
52223 Stolberg

DRK:

Lesmeister, Raimund
Höhenstr. 56
52222 Stolberg

Vertreter: Buley, Kai
Dickenbruch 24
52223 Stolberg

Zu Punkt 4. können keine Personen benannt werden, weil die Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Altenhilfe nicht mehr besteht. Zur Benennung weiterer Seniorenbeiratsmitglieder ist deshalb zunächst eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Dies wird in Kürze veranlaßt.


Qebei

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.06.1994, BGBl I, S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seiner private Lebensführung nutzt oder vorhält.
- (3) Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt für Personen, die bereits mit 1. Wohnsitz in Stolberg gemeldet sind.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reine Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reine Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiere wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (7) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkosten entsprechende den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für die einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1, Sätze 1 und 2, wird die Steuer im vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Absatzes 1, Satz 3, wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadtverwaltung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären.

- (2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 - c) den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 17. Dezember 2009

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

**Stellungnahme zum TOP A 28 „Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung;
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel“ Sitzung des Hauptausschusses vom
15.12.2009**

Bei der Abhandlung des TOP A 28 „Unterhaltung/Betrieb der Straßenbeleuchtung; hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel“ in der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2009 wurde das Amt für Prüfung und Beratung seitens der CDU-Fraktion um Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte wird hiermit nachgekommen.

Im Beschlussvorschlag wird dargelegt, dass für das PSP-Element 1.54.01.02 „Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ noch überplanmäßige Mittel in Höhe von 245.043,55 € bereitgestellt werden müssten. Die Notwendigkeit der Bereitstellung wurde u.a. damit begründet, dass im HJ 2009 noch die Abschläge November und Dezember 2009 sowie die Jahresendabrechnung 2009 zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 zu verbuchen wären.

Zunächst ist festzustellen, dass die in der Vorlage dargelegte Auffassung, dass die Abschläge November und Dezember 2009 sowie die Jahresendabrechnung 2009 noch auf das Haushaltsjahr 2009 aufwandsmäßig zu verbuchen sind, zutreffend ist.

Fraglich ist jedoch, ob eine zusätzliche überplanmäßige Aufwandsermächtigung in der im Beschlussvorschlag unterbreiteten Höhe von 245.043,45 € notwendig gewesen wäre.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden bisher bei dem o.g. PSP-Element für das Sachkonto 5221020 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ Aufwandsermächtigungen von insgesamt	1.329.850,00 €
zur Verfügung gestellt.	
Auf das Aufwandskonto wurden bisher	1.264.363,29 €
verbucht, so dass rechnerisch zunächst noch Mittel in Höhe von	65.486,71 €
zur Verfügung ständen (in der Vorlage wurden 64.686,71 € angegeben).	

Im Anordnungssoll 2009 sind auf dem Aufwandskonto aber auch Beträge in Höhe von	159.696,77 €
enthalten, die haushaltsrechtlich nicht dem Haushaltsjahr 2009 zuzuordnen sind. Diese Geschäftsvorfälle sind Aufwendungen des Jahres 2008 (Leistungserbringung und Rechnungsdatum in 2008) und sind daher im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 dort als Verbindlichkeiten zu passivieren und nicht im Aufwand des Jahres 2009 zu verbuchen. Die notwendige Umbuchung wird hiermit -zum wiederholten Male- angeregt.	
Insoweit ständen dann noch Aufwandsermächtigungen von insgesamt	225.183,48 €
zur Verfügung.	

Aufwandsmäßig sind in 2009 nach meinem derzeitigen Kenntnisstand noch folgende Geschäftsvorfälle zu verbuchen:

Abschlagszahlung November 2009	110.095,82 €
Abschlagszahlung Dezember 2009	110.095,82 €
Jahresendabrechnung 2009	<u>99.691,67 €</u>

(aus der vorliegenden Jahresendabrechnung ergibt sich ein gegenüber dem in der Vorlage dargelegten Betrag von 89.538,52 € abweichender Betrag);

so dass eine zusätzliche überplanmäßige Aufwandsermächtigung für die noch in 2009 vorzunehmenden Aufwandsbuchungen in Höhe von

94.699,83 €

meines Erachtens ausreichend gewesen wäre.

Im Übrigen wird empfohlen, künftig einen detaillierteren Beschlussvorschlag zu unterbreiten, wenn eine zusätzliche Mittelbereitstellung durch den Hauptausschuss notwendig ist. In dem Beschlussvorschlag sollte neben dem Betrag auch das Produkt und das entsprechende Sachkonto angegeben werden. Dies würde dem ehemaligen kameralen Begriff der Haushaltsstelle entsprechen. Ebenfalls sollte dargelegt werden, ob es sich um eine zusätzliche Aufwandsermächtigung und bzw. oder um eine zusätzliche Auszahlungsermächtigung handelt.


(Glantschnig)

Am (Lage 12)

I/14-gg
Tel.: 253

17.12.2009

**Stellungnahme zum TOP A 31 „Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ Sitzung des Hauptausschusses vom
15.12.2009**

Bei der Abhandlung des TOP A 31 „Bereitstellung überplanmäßiger Mittel; hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ in der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2009 wurde das Amt für Prüfung und Beratung seitens der CDU-Fraktion um Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte wird hiermit nachgekommen.

Im Beschlussvorschlag wird dargelegt, dass bei dem Produkt 1.53.08.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ für das Sachkonto 5221020 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ noch überplanmäßige Aufwandsmittel in Höhe von 360.000,00 € bereitgestellt werden müssten. Die Notwendigkeit der Bereitstellung wurde damit begründet, dass im HJ 2009 Geschäftsvorfälle in einer Gesamthöhe von 235.200,00 € im investiven Bereich gebucht wurden, obwohl sie dem konsumtiven Bereich zuzuordnen gewesen wären sowie noch anteilig in einer Abschlagsrechnung für Kanalreparaturen enthaltene Beträge in Höhe von 124.800,00 € zu begleichen sind.

Nach Durchsicht der vom Fachamt übermittelten Akte und der SAP-Auswertung sind meines Erachtens keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die beantragte Mittelbereitstellung sprechen. Indem die in der Vorlage dargelegte sog. „Umbuchung“ in der Finanzrechnung zu erfolgen hat, entstehen durch die „Umbuchung“ auch keine weiteren tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen an Dritte.

Wie schon in meiner Stellungnahme zum TOP A 28 der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2009 ausgeführt, ist auch hier nicht auszuschließen, dass bei dem o.g. Sachkonto eventuell Aufwandsbuchungen enthalten sind, die haushaltsrechtlich dem Jahr 2008 zuzuordnen sind. Aufgrund des Buchungsaufkommens ist jedoch eine tiefer gehende Prüfung der jeweiligen Buchungen zeitlich bis zur Niederschriftserstellung nicht möglich. Demzufolge könnte eventuell eine gegenüber der im Beschlussvorschlag unterbreiteten Höhe geringere zusätzliche Mittelbereitstellung ausreichend gewesen sein..


(Glantschnig)

Anlage (3)

I/14-gg
Tel.: 253

18.12.2009

**Stellungnahme zum TOP A 32 „Unterhaltsreinigung in den städt. Gebäuden;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln“ Sitzung des Hauptausschusses
vom 15.12.2009**

Bei der Abhandlung des TOP A 32 „Unterhaltsreinigung in den städtischen Gebäuden; hier: Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln“ in der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2009 wurde das Amt für Prüfung und Beratung seitens der CDU-Fraktion um Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte wird hiermit nachgekommen.

Im Beschlussvorschlag wird dargelegt, dass zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in den städt. Gebäuden auf der Grundlage des mit der ausführenden Firma abgeschlossenen Reinigungsvertrages noch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 95.000 € bereitgestellt werden müssten. Die Notwendigkeit der Bereitstellung wurde u.a. mit Tarifsteigerungen im Gebäudereiniger-Handwerk, Übernahme von städt. Reinigungsrevieren, Vertretungskosten für erkranktes oder beurlaubtes städt. Personal, Sonderreinigungen in Gebäuden aufgrund von Bau- oder Veränderungsmaßnahmen sowie zusätzlicher Reinigungsflächen begründet.

Nach Durchsicht der vom Fachamt übermittelten Rechnungsunterlagen und der SAP-Auswertung sind meines Erachtens keine Anhaltspunkte erkennbar, die dem Grunde nach gegen die beantragte Mittelbereitstellung sprechen.

Wie schon in meiner Stellungnahme zum TOP A 28 der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2009 ausgeführt, ist auch hier nach einer groben Durchsicht der Belege festzustellen, dass bei dem Sachkonto 5241900 „Fremdreinigung“ Aufwandsbuchungen in einer Höhe von mindestens 14.972,75 € enthalten sind, die haushaltsrechtlich dem Jahr 2008 zuzuordnen sind. Aufgrund des Buchungsaufkommens ist jedoch eine tiefer gehende Prüfung der jeweiligen Buchungen zeitlich bis zur Niederschriftserstellung nicht möglich. Demzufolge wäre eine gegenüber der im Beschlussvorschlag unterbreiteten Höhe geringere zusätzliche Mittelbereitstellung ausreichend gewesen.


(Glantschnig)

17 m. l. 14)

Beantwortung TOP A 15 Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2009

Stellungnahme des Fachamtes:

Dem Techn. Betriebsamt sind über die ARGE rd. 45 Personen durch Hartz-IV-Maßnahmen und andere Berufseingliederungsmaßnahmen zusätzlich zugewiesen worden.

Mit Hilfe dieser Mitarbeiter konnte das Stadtbild im Jahre 2009 deutlich verbessert werden.

Durch diese Mitarbeiter war es u.a. dem Stammpersonal möglich, erheblich mehr

Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen als in den vergangenen Jahren.

Dies wiederum hat naturgemäß zu einer Steigerung des Finanzbedarfs geführt.

Um auch zum Jahresende weiter effektiv arbeiten zu können, war deswegen die Bereitstellung von zusätzlichen 60.000,- € erforderlich.

Aufgestellt: Stolberg, den 03.12.2009

Paulus

Beantwortung TOP A 16 Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2009

Stellungnahme des Fachamtes:

Bedingt durch den extrem harten und langen Winter zu Beginn des Jahres 2009 mußten für den Winterdienst deutlich mehr Einsätze betrieben werden als üblich. Dies hat dazu geführt, dass die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel weitgehend aufgebraucht waren.

Um für kommende Winterdiensteinsätze zum Ende des Jahres 2009 die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu haben, wurden die hier bereitgestellten Mittel beantragt.

Neben den Arbeiten zum Winterdienst werden mit diesen Mitteln auch andere verkehrssichernde Maßnahmen, wie z.B. Rückschnittarbeiten durch Fremdunternehmer, durchgeführt.

Aufgestellt: Stolberg, den 03.12.2009

Paulus